

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(114. Sitzung am 15. Dezember 2022)**

**TOP 5: Teilfortschreibung Gemeinsamer Nahverkehrsplan Rhein-Neckar/
Flexible Angebotsformen im VRN**

Aufgrund aktueller Entwicklungen im Zusammenhang mit gebündelten Bedarfsverkehren nach § 50 PBefG und zur Vermeidung regional unterschiedlicher Auslegungen ist es erforderlich, einheitliche Eckpunkte für die „On-Demand-Verkehre außerhalb des ÖPNV“ zu definieren. Die Regelungen des §§ 50 und 51a PBefG betreffen an einigen Stellen das vor Ort vorhandene ÖPNV-Angebot und erfordern direkt oder indirekt das Einvernehmen mit den betroffenen ÖPNV-Aufgabenträgern. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Festlegung einer Bündelungsquote (§ 50 Abs. 3 PBefG), die Festlegung von Bedienungsgebieten und deren räumliche oder zeitliche Beschränkung (§ 50 Abs. 2 PBefG) sowie die Definition eines Mindestbeförderungsentgeltes mit einem hinreichenden Abstand zu den Beförderungsentgelten des ÖPNV (§ 51a Abs. 2 und Abs. 3 PBefG). Das neue Kapitel soll demnach um folgende Eckpunkte, im Sinne von Empfehlungen an die zuständigen Genehmigungsbehörden, ergänzt werden:

- 1) Die von den Genehmigungsbehörden zu fordernde Bündelungsquote sollte grundsätzlich über der Bündelungsquote des lokalen Taxigewerbes liegen. Langfristig wäre eine Bündelungsquote von über 1,0 wünschenswert. Bei der Festlegung sind lokale Besonderheiten beispielsweise in Bezug auf die Raumstruktur, die eingesetzten Fahrzeuge [lokal emissionsfrei oder konventionell] und einen ggf. definierten Rückkehrpunkt zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass den Anbietern gebündelter Bedarfsverkehre auch eine geringere Bündelungsquote unter 1,0 zugestanden werden kann.
- 2) Eine grundsätzliche Beschränkung auf die Betriebssitzgemeinde sollte nicht erfolgen, da je nach verkehrlichen Verflechtungen eine Bedienung der Nachbargemeinden sinnvoll sein kann.
- 3) Abhängig von der Größe des Bedienegebietes wird im Hinblick auf eine gute Servicequalität für die Fahrgäste die Festlegung eines oder mehrerer Rückkehrpunkte innerhalb des bedienten Gebietes empfohlen. Über Anzahl und Lage der Rückkehrpunkte ist im Einzelfall zu entscheiden.
- 4) Die Notwendigkeiten einer zeitlichen und räumlichen Einschränkung des gebündelten Bedarfsverkehrs ist im Einzelfall mit den betroffenen ÖPNV-Aufgabenträgern abzustimmen. Hierbei sind die Interessen des ÖPNV und des Taxigewerbes ausreichend zu berücksichtigen.
- 5) Als Referenzwert für das Mindestbeförderungsentgelt findet der VRN-Luftlinientarif Anwendung. Ein hinreichender Abstand zum ÖPNV-Tarif ist gegeben, wenn das Mindestbeförderungsentgelt des gebündelten Bedarfsverkehrs mindestens 150 % des Referenzwertes für die jeweils vergleichbaren Fahrtrelationen beträgt.

Beschlussvorschlag 114.5/2022

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufnahme des neuen Kapitels „flexible Angebotsformen im VRN“ (wie in der Anlage dargestellt) in den Gemeinsamen Nahverkehrsplan Rhein-Neckar.